

OSTHAVELLÄNDISCHES KREISBLATT

Wustermark. Der hiesige Gemeindevorsteher macht durch öffentlichen Aushang bekannt, daß sämtliche rückständige Steuern und Abgaben bis spätestens 20. des Monats bei der Gemeindekasse eingezahlt sein müssen. Etwa dann noch verbleibende Reste werden ohne jegliche weitere Mahnung dem Kreisvollziehungsbeamten zur zwangsweisen Einziehung überwiesen. Weiter wird bekannt gegeben, daß die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung nur an die Hauptunterstützungsempfänger erfolgt. Bei Arbeitsaufnahme usw. muß dem Abheber des Geldes eine schriftliche Vollmacht mitgegeben werden.